

GESETZESÄNDERUNG / Ergänzungsleistungen

## Verbesserungen bei Ergänzungsleistungen

**Wie Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter an der gestrigen Medienkonferenz sagte, handle es sich dabei um Verbesserungen bei den Pauschalabzügen für Versicherungsprämien.**

egg/pafl – Die Regierung hat einen Bericht und Antrag zur Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zuhanden des Landtags verabschiedet.

Die Ergänzungsleistungen sichern AHV- oder IV-Rentnern ein ausreichendes Mindesteinkommen. Wenn die Einkünfte nicht ausreichen, können Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dabei wird so vorgegangen, dass die tatsächliche Einkommens- und Vermögenssituation berücksichtigt wird, erklärte Michael Ritter.

Bezüger von Ergänzungsleistungen können beispielsweise Belastungen durch Krankenkassenprämien oder andere Versicherungsprämien geltend machen. Dies war bereits nach dem alten Recht möglich, neu werden die Beträge angepasst.

Durch die Abänderung des Gesetzes wird der jährliche Pauschalbetrag für Ausgaben für Versicherungsprämien, der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird, von 1'800 Franken auf 2'400 Franken bei Alleinstehenden und von 3'600 Franken auf 4'800 Franken bei den übrigen Bezügerkategorien erhöht.

Der Zweck der Ergänzungsleistungen besteht darin, bedürftigen Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Renten der AHV oder IV und allfälligen weiteren Einnahmen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu sichern. Die Ergänzungsleistungen sind vermögens- und einkommensabhängige Leistungen und werden nach der wirtschaftlichen Situation der betreffenden Person bemessen. Dabei werden die Ausgaben für Versicherungsprämien (Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsprämien) nach einer vorgegebenen Pauschale berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wurde letztmals auf 1. Juli 1994 hin angepasst.

Die Regierung erachtet es als angezeigt, aufgrund des kürzlich eingetretenen Anstiegs der Krankenkassenprämien den Pauschalbetrag anzupassen. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der Pauschale bei Alleinstehenden von bisher 1'800 Franken auf neu 2'400 Franken und bei den übrigen

gen Bezügerkategorien von bisher 3'600 Franken auf neu 4'800 Franken.

Durch die Erhöhung dieser jährlichen Pauschale entstehen Mehrkosten von insgesamt 310'800 Franken pro Jahr. Die Aufwendungen werden zu 60 Prozent vom Land und zu 40 Prozent von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl getragen.

Allerdings dürfe man nicht annehmen, dass Rentner automatisch bedürftig seien, machte Regierungschef Mario Frick aufmerksam. Die Rentner als Gruppe würden keine Problemgruppe darstellen. Durch den Armutsbericht trat zutage, dass es vielmehr Alleinerziehende sind, die auf Zuschüsse angewiesen sind. Ferner wies Michael Ritter darauf hin, dass auch die allenfalls neu zu erbringenden Selbstbehalte geltend gemacht werden können.

Liechtensteiner Volksblatt

Donnerstag, 20. August 1998

## Verordnung zum AHV-Gesetz

**Die Regierung hat die Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung abgeändert.**

Damit wird der Vollzug von Schadensersatzverfahren gewährleistet, wenn ein Arbeitgeber die für die AHV/IV/FAK-Anstalten einbehaltenen Beiträge nicht abliefern.

Für den Vollzug des AHV/IV/FZ-Gesetzes haben die Arbeitgeber von jedem Lohn den Beitrag des Arbeitnehmers abzuziehen und ihn zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag sowie dem Verwaltungs-

kostenbeitrag periodisch an die AHV/IV/FAK-Anstalten zu überweisen. Verursacht nun ein Arbeitgeber durch Missachtung der Vorschriften einen Schaden, so hat er ihn zu ersetzen.

Zu dieser Bestimmung des AHV-Gesetzes fehlte im Liechtensteinischen Recht eine Verordnungsregelung, um ein Schadenersatzverfahren durchführen zu können. Deshalb wurden in Liechtenstein bisher keine Schadenersatzverfahren durchgeführt. Auf der Grundlage des neuen Verordnungsartikels wird dies nun ermöglicht. (pafl)